Entscheide

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 35 (1938)

Heft 4

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

vorgehen will, mögen diejenigen entscheiden, die ein Urteil über den erhofften Erfolg des einzuschlagenden Weges abgeben können.

Für oder gegen die Karenzfrist? Regierungsrat J. Ritschard hat seiner Zeit sein Eintretensvotum für das neue Armengesetz mit den Worten begleitet: "Es ist eigentümlich, daß man gerade in bezug auf das Niederlassungsgeschäft absolute Vollkommenheit verlangt, und glaubt, das sei eine menschliche Einrichtung, die gar keinen Mangel haben dürfe. Das ist zu viel verlangt, und derartige Anforderungen stellen Sie an andere staatliche, gemeindliche und gesellschaftliche Einrichtungen nicht."

Entscheide

A. Des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Konkordatsentscheide). VIII.

Begriff der Anstaltsversorgung. Wenn ein Kanton Unterstützungsauslagen, an die er sonst nicht beizutragen hätte, konkordatsgemäß anzeigt und übernimmt, weil er sich durch Beiträge Dritter gedeckt glaubt, so hat er diese Gefahr freiwillig übernommen und bleibt konkordatlich gebunden, auch wenn die erwartete Deckung später wegfällt; letzteres kann nicht als neu entdeckte Tatsache im Sinne von Art. 19 des Konkordates gelten. – Zur Anwendung von Art. 19 des Konkordates ist überdies notwendig, daß die rechtskräftige Erledigung des Falles als offensichtlich unrichtig erscheint. (Uri c. Luzern i. S. A. J.-R., von Oberkirch, früher in Altdorf, vom 24. Februar 1938.)

IX.

Der Aufenthalt einer Person in einer Anstalt gilt stets dann als Versorgung im Sinne von Art. 6 des Konkordates, wenn die dadurch entstehenden Kosten aus Armenmitteln bestritten werden müssen; das Fehlen eines ausdrücklichen Versorgungsbeschlusses, der Wille oder die Initiative des Unterstützten sind für den Begriff der Anstaltsversorgung ohne Bedeutung. (Solothurn c. Appenzell I.-Rh. i. S. B. J.K.-K., von Appenzell, wohnhaft im Kt. Solothurn, vom 11. März 1938.)

\mathbf{X} .

In der Regel wird vermutet, daß die Ehefrau, auch wenn kein gerichtliches Urteil auf Trennung oder Scheidung vorliegt, bei dauerndem, tatsächlichem Getrenntleben der Ehegatten selbständigen Konkordatswohnsitz begründet: Art. 3, Abs. 2. (Luzern c. Aargau i. S. E. L.-P., von Langnau bei Reiden, in Brittnau, vom 3. März 1938.)

Näheres über diese Entscheide siehe "Beilage".

Das System der wohnörtlichen Armenpflege in der Schweiz

Dissertation von Frl. Dr. Hulda Gander, Bern, Gesellschaftsstr. 35

Dieses Werk behandelt ausführlich die bezügl. Staatsverträge, die Bundes-, Kantons- und Gemeindebestimmungen, sowie die Konkordate. Es ist für den Praktiker in allen Armenverwaltungen ein willkommenes Nachschlagewerk.

Lieferbar im Selbstverlag zu Fr. 5.—